

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 22 75
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung

Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes - Grundsätzliche Zustimmung mit datenschutzrechtlichen Bedenken

Solothurn, 8. März 2010 – Der Regierungsrat äussert sich in seiner Vernehmlassung an das Bundesamt für Polizei grundsätzlich zustimmend zum Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes. Dieser Erlass überwindet die rechtssystematische Zersplitterung des Polizeirechts des Bundes. Die angestrebte Erhöhung der Transparenz und Rechtssicherheit dient sowohl der Bevölkerung als auch den Behörden. Um dem Datenschutz gebührend Rechnung zu tragen, regt der Regierungsrat zu einigen Bestimmungen Änderungen an.

Das Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PolAG) bezweckt vordringlich, die herrschende Zersplitterung des Polizeirechts des Bundes zu überwinden. Damit wird ein Beitrag zu erhöhter Transparenz und Rechtssicherheit geleistet. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass dies sowohl der Bevölkerung als auch den Behörden zu Gute kommt. Aus diesem Grund begrüsst er in seiner Stellungnahme denn auch den Erlass des PolAG und diese primäre Zielsetzung.

Das PolAG umfasst insbesondere Bestimmungen aus bestehenden Bundesgesetzen. Bei den formell-gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Observationen ausserhalb von Strafverfahren und für den Einsatz von Privatpersonen beispielsweise handelt es sich demgegenüber um inhaltlich neue Bestimmungen. Der Regierungsrat erachtet diese Instrumente als unerlässlich,

um organisierte und international tätige Verbrechen wirkungsvoll erkennen und bekämpfen zu können. Die Schaffung entsprechender expliziter Rechtsgrundlagen in einem Gesetz ist aus rechtstaatlichen Überlegungen richtig.

Um dem Datenschutz gebührend Rechnung zu tragen, regt der Regierungsrat zu einigen Bestimmungen Änderungen an. Insbesondere schlägt er vor, präzise datenschutzrechtliche Normen auf Gesetzes- und nicht bloss auf Verordnungsstufe zu regeln. Auch stellt er klar, dass für jede Bearbeitung von Personendaten im Geltungsbereich des PolAG das kantonale Datenschutzgesetz zur Anwendung gelangt, wenn die Datenbearbeitung durch eine kantonale Behörde erfolgt.